

Gemeinde Vaduz / Bauverwaltung Herr Andreas Büchel Städtle 6 Postfach 283 LI-9490 Vaduz

Vaduz, den 9. März 2021

Rheindamm - Lochgasse - Obere Rüttigasse

Sehr geehrter Herr Büchel, lieber Andreas

Der Gemeinde Vaduz liegt der Sicherheitsprüfungsbericht "Road Safety Inspection" betreffend "Rheindamm - Lochgasse - Obere Rüttigasse" der PATSCH Anstalt und Tuffli & Partner AG vom 27.11.2019 vor. Dieser Sicherheitsprüfungsbericht zeigt diverse Sicherheitsdefizite im Bereich Rheindamm -Lochgasse - Obere Rüttigasse auf (Querschnitt, Geometrie, Sicht und Langsamverkehrsführung). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage einer allfälligen Haftung der Gemeinde Vaduz für (Verkehrs)Unfälle, die sich im Bereich Rheindamm - Lochgasse - Obere Rüttigasse ereignen. Nachdem sich die Gemeinde Vaduz vorerst nur einen allgemeinen Überblick über dieses Thema verschaffen möchte, werden die nachfolgenden Ausführungen nur sehr rudimentär behandelt, ohne auf Details einzugehen.

Auszugehen ist von folgendem Sachverhalt.

Zwischen der Oberen Rüttigasse und der Lettstrasse liegen die sechs Rheinparzellen Nrn. 2247, 2269, 2284, 2297, 2364 und 2371. Gemäss einer Einsichtnahme in das Grundbuch ist das Land Liechtenstein Eigentümerin der Rheinparzelle Nr. 2247 und ist die Gemeinde Vaduz Eigentümerin der restlichen fünf Rheinparzellen Nrn. 2269, 2284, 2297, 2364 und 2371. Bei der Lochgasse wie auch bei der Oberen Rüttigasse handelt es sich um Gemeindestrassen.

Die Obere Rüttigasse, die Lochgasse und die Fahrbahn auf dem Rheindamm zwischen der Oberen Rüttigasse und der Lettstrasse werden von der Gemeinde Vaduz (Werkbetrieb) baulich und betrieblich unterhalten und insoweit im Winter von Schnee und Eis befreit.

Die hier gegenständliche Fahrbahn auf dem Rheindamm ist Teil der Hauptradroute des Landes Liechtenstein. Ob und gegebenenfalls welche Unterhaltsarbeiten das Land Liechtenstein in diesem Zusammenhang an der Fahrbahn des Rheindamms leistet, ist nicht bekannt.



Dieser Sachverhalt unterliegt folgender rechtlichen Beurteilung.

a. <u>Eigentumsrechtliche Thematik</u>

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Rheingesetz bilden das Flussbett und der Hochwasserdamm von der Staatsgrenze im Rhein bis zum landseitigen Fuss des Hochwasserdammes in jeder Rheingemeinde eine Parzelle. Diese Rheinparzelle steht im gemeinsamen Eigentum des Staates sowie der jeweiligen Rheingemeinde.

Die eingangs dargestellten Eigentumsverhältnisse an den gegenständlich relevanten Rheinparzellen stimmen nicht mit Art. 2 Abs. 3 Rheingesetz überein, zumal gemäss Grundbucheintrag keine dieser Rheinparzellen im gemeinsamen Eigentum des Landes Liechtenstein und der Gemeinde Vaduz steht – in einem Fall ist das Land Liechtenstein Alleineigentümerin einer Rheinparzelle, im anderen Fall ist die Gemeinde Vaduz Alleineigentümerin der restlichen Rheinparzellen.

Ob in diesem Fall das Rheingesetz den grundbücherlichen Eigentumsverhältnissen vorgeht oder umgekehrt die grundbücherlichen Eigentumsverhältnisse dem Rheingesetz vorgehen, kann gegenständlich dahingestellt bleiben.

b. Amtshaftung

Das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – diese werden im Amtshaftungsgesetz (AHG) als öffentliche Rechtsträger bezeichnet (Art. 2 Abs. 1 AHG) – haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff auf die fehlbaren Personen vorbehalten (Art. 109 Abs. 1 LV).

Organe im Sinne des AHG sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist (Art. 2 Abs. 2 AHG). Organe im Sinne des GemG sind unter anderem der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Gemeinderäte.

Gemeinden haften somit als öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen (zB. Gemeindevorsteher, Gemeinderäte) in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Die Organe selbst (also die Gemeindevorsteher und Gemeinderäte) haften Dritten gegenüber nicht. Dies gilt auch bei Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben des öffentlichen Rechtsträgers (Art. 3 Abs. 1 AHG).

walser

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Organe von öffentlichen Rechtsträgern, sohin auch Gemeindevorsteher oder Gemeinderäte Dritten gegenüber nie persönlich für einen entstandenen Schaden haften, den sie dem Dritten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich zugefügt haben. Wenn, dann haftet der öffentliche Rechtsträger, also die Gemeinde. Gegebenenfalls kann die Gemeinde als öffentlicher Rechtsträger dann Rückgriff auf die fehlbaren Organe nehmen, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (Art. 109 Abs. 2 LV, Art. 6 AHG). Sollte also ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter zum Schluss kommen, dass die Gemeinde den Verkehrsunfall z.B. infolge mangelndem Strassenunterhalt mitverursacht hat, so kann der Geschädigte den erlittenen Schaden nur gegenüber der Gemeinde als öffentlichem Rechtsträger geltend machen, nie aber gegen die für die Gemeinde handelnden Personen (z.B. Mitarbeiter des Werkbetriebs, Gemeindevorsteher oder Gemeinderäte).

Für die Amtshaftung gelten, soweit das AHG nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 3 Abs. 4 AHG).

Haftungsvorschriften des bürgerlichen Rechts

§ 1295 ABGB beinhaltet eine deliktsrechtliche Generalklausel, wonach jedermann berechtigt ist, vom Schadensverursacher den Ersatz des Schadens zu fordern, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Grundsätzlich gilt also, dass derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht, dem Geschädigten Ersatz leisten muss. Ein Schadenersatzanspruch setzt somit unter anderem ein rechtswidriges Verhalten des Schädigers voraus, wobei sich die Rechtswidrigkeit entweder aus Vertrag oder ausservertraglich aus Delikt ergibt.

Im Zusammenhang mit dem Begriff "Rechtswidrigkeit" sind die sogenannten Verkehrssicherungspflichten zu berücksichtigen¹. Danach gilt, dass derjenige, der den Verkehr z.B. auf Strassen, Grundstücken oder in Gebäuden eröffnet, die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen oder zumindest zu warnen hat. Werden die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten nicht eingehalten, gilt dies als rechtswidriges Unterlassen und damit ist die Rechtswidrigkeit gegeben.

Die Verkehrssicherungspflichten treffen grundsätzlich denjenigen, der die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen kann, also jenen, der die Gefahr beherrscht. Nicht ausschlaggebend ist es, ob dieser Person das Eigentum an der Verkehrsfläche oder an der Gefahrenquelle zusteht.

Die nachstehenden Ausführungen zu den Verkehrssicherungspflichten stützen sich ab auf, Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band II, Besonderer Teil, S. 57 ff. und S. 198 ff.; Schwimann, ABGB Praxiskommentar, zu § 1295, 1319 und 1919a.



Halter eines Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und wer die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Massnahmen zu setzen. Insoweit im gegenständlichen Fall die Gemeinde Vaduz für den Unterhalt der hier relevanten Verkehrsflächen verantwortlich ist bzw. diesen Unterhalt vornimmt, ist die Gemeinde Vaduz jedenfalls als Wegehalter zu verstehen. Ob das Land Liechtenstein im Falle der Rheinparzelle Nr. 2247 oder generell aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Rheingesetzes allenfalls auch als Wegehalter bezeichnet werden kann, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, weil dies die Haftung der Gemeinde Vaduz jedenfalls als Wegehalterin nicht grundsätzlich ausschliessen würde.

Die Haftung des Wegehalters setzt primär einen mangelhaften Zustand des Weges voraus, also z.B. ein Schlagloch. Aber auch ein gefährlicher Strassenrand kann ein mangelhafter Zustand sein und eine Schadenersatzpflicht des Wegehalters begründen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Eine Strasse befindet sich z.B. dann in einem mangelhaften Zustand, wenn die Instandhaltung, die Reinigung, die Bestreuung vernachlässigt wurde, Gefahrenquellen nicht beseitigt oder kenntlich gemacht wurden oder Sicherungseinrichtungen fehlen.

Die Mangelhaftigkeit einer Strasse kann allerdings nicht stets bloss durch das Aufstellen von Warnschildern beseitigt werden. Es befreit den Wegehalter also z.B. nicht, wenn er die mögliche Bestreuung unterlässt und nur darauf hinweist, dass die Strasse völlig vereist ist.

Die Verkehrssicherungspflichten eines Wegehalters können nicht abschliessend beschrieben werden. Es kommt im Einzelfall darauf an, ob der Wegehalter die zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benützung des Weges sicherzustellen, dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Welche Massnahmen zumutbar sind, hängt unter anderem auch von den geografischen und den witterungsbedingten Verhältnissen ab (z.B. Winterdienst). Lässt sich eine Gefahr weder durch entsprechende Massnahmen noch durch Warnhinweise entschärfen, ist die Strasse zu sperren.

Ergänzend zu diesen allgemein dargestellten Verkehrssicherungspflichten ist auf zwei besondere Bestimmungen hinzuweisen.

Mit § 1319a öABGB hat der österreichische Gesetzgeber für Österreich eine gesetzliche Bestimmung geschaffen, welche die von der Rechtsprechung entwickelten Verkehrssicherungspflichten für den Wegehalter zusammenfasst. § 1319a öABGB deckt, dies nur am Rande, auch die zu einem Weg gehörenden und dem Verkehr dienlichen Anlagen ab wie z.B. Brücken, Stützmauern und Gräben. Wiewohl der liechtensteinische Gesetzgeber (bisher) kein Pendant zu § 1319a öABGB erlassen hat, d.h. im liechtensteinischen ABGB gibt es keine



dem § 1319a öABGB entsprechende Bestimmung, kann die österreichische Lehre und Rechtsprechung zu § 1319a ABGB dennoch zur Auslegung der Wegehalterhaftung in Liechtenstein herangezogen werden, da diese Bestimmung ihren Ursprung letztlich in § 1295 ABGB hat und dieser § 1295 ABGB gilt gleichfalls in Liechtenstein.

In Österreich wie auch in Liechtenstein gilt § 1319 ABGB, der die Haftung für Bauwerke regelt. Danach ist der Besitzer eines Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht wird, sofern die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. Insoweit § 1319a öABGB auch die zu einem Weg gehörenden und dem Verkehr dienlichen Anlagen abdeckt, wie z.B. Brücken, Stützmauern und Gräben, findet § 1319 öABGB bei den dem Verkehr dienlichen Anlagen in der Regel keine Anwendung. Mangels eines § 1319a ABGB in Liechtenstein ist davon auszugehen, dass § 1319 ABGB für die dem Verkehr dienlichen Anlagen herangezogen werden kann. Eine Haftung nach § 1319 ABGB setzt aber jeweils einen Einsturz oder eine Ablösung von Werkteilen voraus, also zB. der Einsturz einer Brücke.

Zusammenfassend kann somit Folgendes festgehalten werden:

Die Gemeinde Vaduz ist als Wegehalterin der Oberen Rüttigasse, der Lochgasse und der Fahrbahn auf dem Rheindamm zwischen der Oberen Rüttigasse und der Lettstrasse zu betrachten. Die Gemeinde Vaduz als Wegehalterin der gegenständlichen Verkehrsflächen kann für einen allfälligen, einem Dritten entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden, sofern Ursache für den Schaden ein mangelhafter Zustand des Weges ist und die Gemeinde Vaduz die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht in angemessener und zumutbarer Weise erfüllt hat.

Insoweit die Gemeinde Vaduz die im Sicherheitsprüfungsbericht dargestellten Sicherheitsdefizite kennt, ist sie geradezu gehalten, die angemessenen und zumutbaren Massnahmen (Verkehrssicherungspflichten) zu ergreifen und umzusetzen. Solche Massnahmen können z.B. die Entschärfung von Gefahrenstellen sein oder allenfalls auch das Anbringen von entsprechenden Warnhinweisen/Signalisationen.

Mit welchen konkreten Massnahmen die beim Rheindamm – Lochgasse – Obere Rüttigasse festgestellten Sicherheitsdefizite beseitigt bzw. entschärft werden können, ist im Einzelfall zu beurteilen. Für allfällige Signalisationen / Markierungen bedarf es der vorgängigen Bewilligung des Amts für Bau und Infrastruktur. Lassen sich die festgestellten Sicherheitsdefizite nicht beseitigen,



sind die entsprechenden Strassenabschnitte zur Vermeidung allfälliger Haftungsfälle gänzlich zu sperren oder gegebenenfalls auf Einbahnbetrieb umzustellen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein, stehe für allfällige Fragen gerne zur Verfügung und verbleibe

mitifreundlichen Grüssen

Mag.iur Karlheinz Konrad

Rechtsanwalt